

RS Vwgh 1997/5/26 96/17/0335

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1997

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §239 Abs1;
LAO NÖ 1977 §186 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/18 89/16/0203 2 (hier zu § 186 NÖ LAO 1977)

Stammrechtssatz

Ohne ein rückzahlbares Guthaben auf dem Konto des Abgabepflichtigen kann einem Rückzahlungsantrag gemäß§ 239 Abs 1 BAO kein Erfolg beschieden sein, denn ein Guthaben iSd§ 239 Abs 1 BAO stellt sich als Ergebnis der Geburung auf dem Abgabenkonto eines Steuerpflichtigen dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170335.X01

Im RIS seit

09.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at